1. Änderungsvereinbarung zum Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

der **Bundesstadt Bonn**,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

- nachfolgend auch „Bundesstadt Bonn“ genannt -,

und

dem **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK -,**
vertreten durch den Verbandsvorsteher, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn,

- nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pauschalierte Besoldungs- und Aufwandserstattung

(1) Als Entschädigung für die Dienstleistungsüberlassung erhält die Beteiligungsgesellschaft, bei der der von der Bundesstadt Bonn benannte Geschäftsführer im Hauptamt tätig ist, vom Zweckverband ein jährliches Entgelt in Höhe von

6.000,00 €.

Der Betrag versteht sich zuzüglich der möglicherweise anfallenden Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Das Entgelt ist zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil des derzeit geltenden Dienstleistungsüberlassungsvertrages vom 13. April/20. Mai 2015. Sie beginnt zum 23. November 2018.

Bonn, den 29. März 2019	Bonn, den 29. März 2019
_____	_____
Ashok Sridharan, Oberbürgermeister	Frank Puchtler, Verbandsvorsteher